

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 201 - 203

a. Die auf den Art. 83. der W.-O. gestützte Klage hat die vermeintliche Bereicherung des Geklagten zum Schaden des Wechselinhabers darzuthun. b. Dieser Beweis ist damit allein noch nicht hergestellt, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber eines auf eigne Ordre gestellten im Momente der Klage bereits verjährten Wechsels diesen von dem Aussteller als Entgelt für übernommene Waaren erhalten habe, zur Verfallszeit aber wegen Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten nicht eincassiren konnte, der Aussteller somit wegen eingetretener Verjährung dem Nachtheile der Doppelzahlung entgehe. c. Dagegen erscheint dieser Beweis hergestellt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß dem Belangten die von dem Acceptanten nicht berichtigte Wechselsumme unmittelbarer oder mittelbarer Weise zu Gute kommt, daß er sich mit dem Aequivalente, zu dessen Ausgleichung sie zu dienen hatte, bereichert, somit ein Entgelt ohne Gegenentgelt in Händen behält

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

fertigte, der Name des Ausstellers und der Ordre noch nicht darauf geschrieben war. Es handelt sich hier nicht um Beanstandung der Ausfüllung eines in bianco acceptirten Wechsels mit den im Artikel 4 der W.-O. aufgezählten wesentlichen Erfordernissen, sondern um die Beanstandung des Beisages „Wien bei Prix“, wodurch der auf dem Wechsel mit den Worten „Herrn Lukas Niemer zahlbar in Zenta“ ursprünglich angegebene Zahlungsort abgeändert erscheint. Es kann dem Wechselschuldner nicht benommen werden, den Beweis darüber zu liefern, daß ein solcher den ursprünglichen Zahlungsort abändernder Beisatz wider seinen Willen beigefügt worden sei; und es muß ihm dieser Beweis gegen jeden Wechselinhaber zustehen, weil das Gesetz vom 6. Oktober 1853, §. 200 des R.-G.-Bl.\*) als eine exceptionelle Bestimmung keine analoge Anwendung zuläßt. Dieser Erwägung zufolge, und nachdem der Haupteid auch über fremde Handlungen aufgetragen werden kann, und hier überdies, nach den dargestellten Umständen, der Kläger auch Kenntniß von dem Hergange haben oder sich verschaffen konnte, erscheint das erstrichterliche Urtheil vollkommen gerechtfertigt.“

Bg.

## 28.

- a) Die auf den Art. 83. W. O. gestützte Klage hat die vermeintliche Bereicherung des Beklagten zum Schaden des Wechselinhabers darzuthun.
- b) Dieser Beweis ist damit allein noch nicht hergestellt, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber eines auf eigene Ordre gestellten im Momente der Klage bereits verjährten Wechsels diesen von dem Aussteller als Entgelt für übernommene Waaren erhalten habe, zur Verfallszeit aber wegen Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten nicht einkassiren konnte, der Aussteller somit wegen eingetretener Verjährung dem Nachtheile der Doppelzahlung entgehe.
- c) Dagegen erscheint dieser Beweis hergestellt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß dem Belangten die von dem Acceptanten nicht berichtigte Wechselsumme unmittelbarer oder mittelbarer Weise zu Gute kommt, daß er sich mit dem Aequivalente, zu dessen Ausgleichung sie zu dienen hatte, bereichert, somit ein Entgelt ohne Gegenentgelt in Händen behält.

(Entscheidung des östereich. obersten Gerichtshofes vom 11. December 1861. §. 7377. Allg. östreich. Gerichtszeitung 1862, S. 143 und Gerichtshalle 1862, S. 20.)

Adolf Sella brachte wider Moriz Pitt an, daß derselbe ihm für abgenommene Waaren 377 fl. östreich. W. schuldig geworden sei, und

\*) Siehe dieses Archiv, IV. Band, Seite 113.

dafür den von ihm an eigene Ordre am 17. April 1859 ausgestellten, nach 6 Monaten zahlbaren, von S. Kinner acceptirten Wechsel ihm girirt habe. Der Wechsel sei von dem zahlungsunfähigen und im Schuldarreste befindlichen Acceptanten nicht eingelöst worden, die Verbindlichkeit des Giranten durch Verjährung erloschen; doch würde derselbe, welcher dafür Waaren erhielt, sich mit dem Schaden des Klägers bereichern, weshalb gebeten wurde, nach Art. 83. der Wechselordnung ihm die Zahlung der 377 fl. aufzutragen.

Der Beklagte stellte die Waarenlieferung in Abrede, sowie die anderen Umstände der Klage. Wären sie aber auch richtig, so hat Kläger durch den Wechsel die Bezahlung für die Waaren erhalten, und nicht gezeigt, daß er von dem Acceptanten die Berichtigung des Wechsels nicht erlangen konnte; daher er nur aus eigener Schuld den angeblichen Schaden erlitten hat.

In der Replik brachte der Kläger den wider den Acceptanten zur Verfallzeit erhobenen Protest Mangels Zahlung bei und bemerkte, daß, wenn auch die wechselfmäßige Haftung des Beklagten erloschen ist, noch seine gemeinrechtliche bestehe. Durch die Girirung des Wechsels bereichere sich der Beklagte allerdings mit dem Schaden des Klägers, den er sonst hätte baar befriedigen, und selbst den werthlosen Wechsel behalten müssen, während er jetzt statt desselben den Werth der Waaren besitze.

In der Duplik wurde die Girirung des Wechsels zur Begleichung der Forderung zugegeben, aber entgegnet, daß der Protest nur die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten am Verfallstage, jedoch nichts weiter, darthue. Zur Zeit der Girirung — 23. April 1859 — war das Accept kein werthloses Papier, und eine Bereicherung für den Beklagten trete nicht ein, da er den Wechsel nicht unentgeltlich erworben, sondern dafür eine Valuta gegeben habe.

Die erste Instanz hat den Kläger abgewiesen, da er für die behauptete Bereicherung einen genügenden Beweis weder geliefert, noch auch angeboten habe.

Das Oberlandesgericht hat dagegen dem Klagebegehren stattgegeben. „Denn,“ heißt es in den Beweggründen, „der Beklagte hat duplicando eingestanden, daß er den Klagewechsel zur Begleichung der Waarenschuld von 377 fl. an den Kläger girirt habe. In dieser Handlung liegt nach §. 863. b. G.-B.\*) eine stillschweigende Anerkennung der Richtigkeit der Forderung, weil Niemand eine solche bezahlt oder durch einen Wechsel ausgleicht, deren Richtigkeit er nicht anerkennt, es wäre denn aus einem Irrthume, was aber vom Beklagten selbst nicht behauptet wird. In dieser Beziehung bedarf es daher von

---

\*) Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. (§. 863.)

Seite des Klägers keines weiteren Beweises über die Richtigkeit seiner Waarenforderung. Es handelt sich daher nur noch um die Frage, ob durch den späteren Wechselvertrag die frühere gemeinrechtliche Forderung erloschen sei, und der Kläger daher bei der eingetretenen Verjährung des Wechselrechtes gegen den Beklagten jeden Anspruch verloren habe, oder ob ihm ein gemeinrechtlicher Anspruch auch gegenwärtig noch zusteht? In dieser Beziehung ist der Art. 83. der Wechselordnung maßgebend. Daß der Kläger einen Schaden erlitten hat, unterliegt keinem Zweifel, da er für den Wechsel vom Acceptanten keine Zahlung erhalten hat. Der Beklagte würde sich aber offenbar mit seinem Schaden bereichern, wenn er die Contoschuld, welche durch den Wechsel beglichen werden sollte, nicht bezahlen wollte. Der Umstand, daß der Beklagte dem Acceptanten auch eine Valuta für die Acceptation des Wechsels gegeben zu haben behauptet, kann hier nicht in Betracht kommen, weil die Abrechnung, welche der Beklagte mit dem Acceptanten hat, das Rechtsverhältniß zu dem Kläger nicht berührt, und es an der Sache nichts ändert, ob der Beklagte den Gewinn, den er aus der Nichtbezahlung des Wechsels erlangt, in seinen Händen behält, oder ob damit der Verlust, der ihm aus dem Geschäfte mit einem Dritten bevorsteht, bedeckt wird.“

Der oberste Gerichtshof hat jedoch das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und diese Entscheidung mit Folgendem begründet:

„Beklagter hat seine Waarenschuld an den Kläger im Betrage von 377 fl. mit dem Giro eines von ihm für dieselbe Summe auf S. Kinner gezogenen und von diesem acceptirten Wechsels ausgeglichen. Er blieb ursprünglich dafür verantwortlich, daß dieses kaufmännische Werthpapier zur Verfallzeit vom Acceptanten wirklich eingelöst werde; aber diese Verantwortung ist verjährt, und es blieb nach Art. 83. der Wechselordnung dem Kläger nur insoferne aus dem Mangel der Einlösung des Wechsels ein Anspruch gegen den Aussteller, als dieser sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würde.\*)

Dieser Fall wäre dann eingetreten, wenn in den Beziehungen zwischen dem Beklagten und dem Acceptanten lediglich ein an diesen ergangenes und von ihm angenommenes Mandat, zu dessen Erfüllung der Acceptant die Deckung nicht bereits in Händen gehabt hätte, gelegen wäre, oder wenn derselbe für ihn nur acceptirt hätte, um ihm mehr Credit zu verschaffen, und dergleichen; denn dann würde der Belangte die Waaren, die er mit jener Zahlungsanweisung ausglich, unentgeltlich in Händen haben, und sich offenbar mit dem Schaden des Klägers bereichern.

Anderß wäre es aber, wenn der Acceptant den Wechsel von

---

\*) Im Falle des Art. 83. der W.-O. beruht die Forderung des Klägers zwar zunächst auf einem Wechsel, allein sie ist deshalb doch keine wechselrechtliche Forderung (Entscheidung vom 24. April 1860, S. 4622 Allg. östreich. Gerichtszeitung 1862, S. 14).